

BGer 4A_41/2008 vom 7. Mai 2008

Bundesgericht, 2008-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_41_2008

FR: TF 4A_41/2008 du 7 mai 2008

IT: TF 4A_41/2008 del 7 maggio 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass der für eine Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich erforderliche Streitwert nicht erreicht wird. Sie ist jedoch der Auffassung, es stelle sich die grundsätzliche Rechtsfrage, ob sich der Halter eines Fahrzeugs ein allfälliges betrügerisches Verhalten des Lenkers seines Fahrzeuges derart entgegen halten lassen müsse, dass die absichtliche Schadensherbeiführung im Sinne einer Einwilligung zu würdigen sei, auch wenn der Halter nichts von der angeblich absichtlichen Herbeiführung gewusst habe, beziehungsweise, ob sich die Beschwerdeführerin eine absichtliche Schadensherbeiführung durch ihren Bruder entgegen halten lassen müsse, oder ob eine absichtliche Schadensverursachung durch ihren Ehemann ihrem Anspruch entgegen stehe.

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdeschrift darzutun, dass und inwiefern die Voraussetzung des Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erfüllt ist, widrigenfalls auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (BGE 133 III 439 E. 2.2.2.1 S. 442). Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG sehr restriktiv auszulegen ist, wobei auf die in der Botschaft enthaltene Umschreibung nicht abgestellt werden kann, da diese die Möglichkeit, subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu ergreifen, nicht berücksichtigte. Es muss sich um eine Rechtsfrage von allgemeiner Tragweite handeln, deren Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann und von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft (BGE 133 III 493 E. 1 S. 494 ff. mit Hinweisen).

E. 1.2

Den dargelegten Begründungsanforderungen genügt die Eingabe der Beschwerdeführerin nicht.

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Wesentlichen darauf darzulegen, die Vorinstanzen dürften sich wiederholt mit Konstellationen wie der vorliegend zu beurteilenden zu befassen haben, da angeblich gestellte Unfälle recht häufig vorkommen.

E. 1.2.2

Die im SVG normierte Haftung des Halters wurde vom Gesetzgeber mit Blick auf die von einem Automobil ausgehende erhöhte Betriebsgefahr geregelt. Ein zum Zwecke des Versicherungsbetrugs durchgeführtes, von beiden Lenkern gewolltes Kollisionsmanöver erweist sich unter diesem Gesichtspunkt als pathologischer Sonderfall und die besondere Konstellation, in welcher die durch den Betrug begünstigte Person nichts vom Betrug weiss, in diesem Rahmen wiederum als Sonderfall.

E. 1.2.3

Ob Rechtsfragen, die sich nur in derart speziellen Konstellationen stellen und an deren Beantwortung kein allgemeines Interesse besteht, grundsätzliche Bedeutung zukommen kann, wird in der Lehre bezweifelt (Mercedes Novier, La question Juridique de principe dans la LTF: quelques pistes, in SZPZ 4/2006 S. 421 ff., S. 438; vgl. auch Spühler/Dolge/Vock, Bundesgerichtsgesetz Kurzkommentar, N. 6 ff. zu Art. 74 BGG), braucht aber nicht abschliessend beurteilt zu werden. Der Beschwerdeführer, der dem Bundesgericht eine derartige Sonderkonstellation als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung unterbreiten will, hat in jedem Fall darzutun, dass ein Entscheid in dieser Sonderkonstellation für die Praxis wegleitend sein kann und die Rechtsfrage nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Dazu genügt die Begründung, angeblich gestellte Unfälle würden recht häufig vorkommen, offensichtlich nicht, denn die aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich nur, wenn die Einwilligung des Eigentümers in die Beschädigung seines Fahrzeuges fehlt, was voraussetzt, dass der Anspruchsberechtigte selbst nichts mit dem gestellten Unfall und dem Versicherungsbetrug zu tun hat. Die Beschwerdeführerin müsste demnach aufzeigen, dass der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukommt, obgleich ihr nur bei einem Teil der "gestellten Unfälle" massgebende Bedeutung zukommen kann. Diesbezüglich sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin klar unzulänglich, weshalb auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten ist.

E. 2

Damit verbleibt der Beschwerdeführerin lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Mit dieser kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Die Beschwerdeführerin muss angeben, welches verfassungsmässige Recht verletzt wurde, und substantiiert darlegen, worin die Verletzung besteht (BGE 133 III 439 E. 3.2 S. 444 mit Hinweis). Das Bundesgericht kann die Verletzung eines Grundrechtes nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin die Rechtsanwendung der Vorinstanz nicht beanstandet, hat es damit sein Bewenden.

E. 2.1

Im Wesentlichen wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, diverse Behauptungen der Beschwerdegegnerin als erwiesen angesehen zu haben, da die Beschwerdeführerin auf eine Replik verzichtet habe. Derartige Konsequenzen seien aber im kantonalen Prozessrecht nicht mit dem Verzicht auf eine Replik verbunden. Da die Beschwerdegegnerin für ihre Behauptungen keinerlei Beweismittel angeboten habe, sei es willkürlich, auf diese Behauptungen abzustellen.

E. 2.2

Im Geltungsbereich der Verhandlungsmaxime ist Beweis grundsätzlich nur über bestrittene Tatsachen zu führen (§ 198 des Zivilrechtspflegegesetzes vom 18. Dezember 1984 [Zivilprozessordnung, ZPO/AG, SAR 221.100]). Daher ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz auf unbestrittene Behauptungen der Beschwerdegegnerin abstellt, auch wenn keine Beweismittel dafür angeboten wurden. Was als bestritten zu gelten hat, ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung der Ausführungen und des Verhaltens einer Partei im Prozess (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., N. 3 zu § 199 ZPO /AG). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht im Einzelnen auf, wo sie die Behauptungen der Beschwerdegegnerin substantiiert

bestritten haben will. Damit genügt sie ihrer Begründungspflicht nicht. Dass sich bezüglich des Unfallablaufs zwei Varianten diametral entgegenstehen, bedeutet nicht zwingend, dass deswegen sämtliche Behauptungen der Beschwerdegegnerin als bestritten zu gelten hätten. Die Beschwerdeführerin müsste vielmehr konkret aufzeigen, inwiefern ihre Ausführungen in der Klagebegründung den von der Vorinstanz als unbestritten angesehenen Tatsachen entgegenstehen. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin einen Unfall infolge Verletzung des Rechtsvortritts behauptet, lässt sich mit Bezug auf die Frage, ob es zwischen den beiden Lenkern bereits vor dem strittigen Ereignis einmal zu einem Unfall mit Versicherungsdeckung gekommen ist, nichts ableiten. Ebenso wenig kann daraus auf den Inhalt der vom Ehemann der Beschwerdeführerin im Rahmen der Friedensrichter Verhandlung gemachten Aussagen geschlossen werden, auf die sich die Vorinstanz stützt. Sofern angesichts der mangelhaften Begründung (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG) überhaupt auf die Rügen einzutreten ist, lässt sich keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch willkürliche Anwendung des kantonalen Prozessrechts erkennen.

E. 2.3

Soweit die Beschwerdeführerin Willkür darin erblickt, dass die Vorinstanz auf ein von der Beschwerdegegnerin eingereichtes Gutachten abgestellt hat, obwohl es sich dabei um ein Parteigutachten handelt, setzt sie sich mit dem Gutachten materiell überhaupt nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern es offensichtlich unzutreffend sein soll. Unter diesen Umständen ist die Willkür rüge von vornherein zum Scheitern verurteilt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten, und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.